



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Dr. Markus Bächler, Christian Zwanziger, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Hans Urban** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel im Freistaat Bayern – Bayerisches Klimagesetz (BayKlimaG)

A) Problem

Eine der größten Herausforderungen unserer Zeit ist die Erdüberhitzung. Dem vorbeugenden Klimaschutz und der Anpassung an unvermeidbare negative Folgen der Klimaerwärmung muss deshalb höchste Priorität eingeräumt werden. In Bayern sind die Folgen des Klimawandels bereits sehr deutlich zu spüren. Die Schäden durch Starkregen und Stürme nehmen immer weiter zu. Steigende Temperaturen und Veränderungen der Niederschlagsmengen und -zeiten beeinträchtigen Mensch und Natur. Eine verantwortungsvolle Landespolitik, welche auch das Wohl der nächsten Generationen im Blick hat, muss alle Anstrengungen ergreifen, das Ziel des Klimaschutzabkommens von Paris mit einer maximalen Erwärmung der Erde um 1,5°C zu unterstützen. Dafür sind verbindliche Ziele und Maßnahmen auf Landesebene notwendig. Des Weiteren ist eine Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels dringend erforderlich.

Die globalen Emissionen von Treibhausgasen steigen noch immer an. Wird diese Entwicklung weiter beibehalten, muss nach Szenarien des IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) bis 2100 mit einer Temperaturerhöhung von 4,2 bis 5°C gerechnet werden. Hierzu tragen auch die Treibhausgasemissionen in Deutschland und Bayern maßgeblich bei. Seit Beginn der Industrialisierung hat Deutschland fast fünf Prozent zur globalen Erderwärmung beigetragen, obwohl die deutsche Bevölkerung nur rund ein Prozent der Weltbevölkerung ausmacht.

Demnach kommen den Industriestaaten nach dem Verursacherprinzip besondere Verpflichtungen zu, der Erdüberhitzung mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen. Bayern hat sich hier seiner Verantwortung zu stellen und kann mit seinem hohen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Potenzial einen sehr wichtigen Beitrag leisten, die Bedrohung durch die Erdüberhitzung zu begrenzen und gleichzeitig ein Vorbild für andere zu sein.

B) Lösung

Berechnungen führender Klimawissenschaftler ergeben, dass weltweit nur noch ein sehr begrenztes Budget für die Emission von Treibhausgasen besteht, wenn die Vorgaben des 1,5°C-Ziels eingehalten werden sollen. Bis zum Jahr 2050 muss sich weitgehend ein klimaneutrales Wirtschaften etabliert haben.

Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen werden zu einem großen Teil von europäischen und bundesrechtlichen Vorschriften geregelt, jedoch verfügt auch der Freistaat Bayern über verschiedenste Kompetenzen und Möglichkeiten, die von Bayern verursachten Emissionen zu reduzieren. Zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele Deutschlands bedarf es daher einer kohärenten Kooperation des Bundes und der Länder.

Zahlreiche Bundesländer (Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen, Bremen, Schleswig-Holstein, Berlin) haben bereits rechtliche Regelungen zum Klimaschutz und zur Energiepolitik auf Landesebene getroffen. Mit dem Gesetzentwurf soll auch Bayern einen rechtlichen Rahmen für seine Klimaschutzanstrengungen erhalten, um diese effektiver und effizienter auszuüben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Der öffentlichen Hand entstehen durch die Erstellung von Klimaschutzplänen, Wärmeplänen und dem Umbau der Verwaltung zu einem klimaneutralen Betrieb Kosten, die sich nicht näher beziffern lassen und die mindestens teilweise durch Energiekosteneinsparungen kompensiert werden. Einen Teil der Kosten für die öffentliche Hand auf kommunaler Ebene trägt gemäß dem Konnexitätsgebot der Freistaat.

Geringfügige Kosten entstehen dem Staat durch die Einrichtung eines Klimabeirats.

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass die für einen angemessenen vorbeugenden Klimaschutz notwendigen finanziellen Mittel, die von der öffentlichen Hand, der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern aufgebracht werden müssen, nur einen Bruchteil von den Folgekosten einer ungebremsten Erdüberhitzung betragen.

Gesetzentwurf

zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel im Freistaat Bayern Bayerisches Klimagesetz (BayKlimaG)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Zweck des Gesetzes
- Art. 2 Anwendungsbereich
- Art. 3 Begriffsbestimmungen
- Art. 4 Grundsätze
- Art. 5 Klimaneutrale öffentliche Hand

Teil 2 Klimaschutzziele

- Art. 6 Klimaschutzziele
- Art. 7 Bindungswirkung der Klimaschutzziele

Teil 3 Klimaschutzinstrumente

- Art. 8 Landesklimaschutzkonzept
- Art. 9 Landesplanung
- Art. 10 Regionalplanung
- Art. 11 Kommunale Klimaschutzkonzepte
- Art. 12 Kommunale Wärmeplanung
- Art. 13 Kommunale Klima-Verkehrsplanung
- Art. 14 Lade-Infrastruktur für batterieelektrische Mobilität
- Art. 15 Fahrrad-Stellplätze in verdichteten Gebieten
- Art. 16 Klimaneutrale öffentliche Gebäude
- Art. 17 Klimabezogener Ressourcenschutz

Teil 4 Klimaanpassung

- Art. 18 Klimaanpassungsstrategie
- Art. 19 Klimafunktion des Bodens

Teil 5 Monitoring, Berichte, Klimabeirat

- Art. 20 Monitoring und Fortschrittsberichte
- Art. 21 Klimabeirat

Teil 6 Schlussvorschriften

- Art. 22 Datenübermittlung und Datenschutz
- Art. 23 In- und Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Art. 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist, einen angemessenen Beitrag des Freistaates Bayern zur Erreichung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele zu leisten und einen Rahmen für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Bayern zu setzen.

(2) Mit diesem Gesetz werden verbindliche Klimaschutzziele gesetzt, Pflichten zur Operationalisierung dieser Ziele in verschiedenen Bereichen und zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes sowie zur Klimaanpassung geregelt und inhaltliche Regelungen zur Vermeidung von Treibhausgasen festgelegt.

Art. 2 Anwendungsbereich

(1) Soweit abschließende bundesrechtliche Vorgaben einer Anwendung entgegenstehen, finden die Vorgaben dieses Gesetzes keine Anwendung.

(2) Soweit die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

¹Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Treibhausgasemissionen: Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die im Freistaat Bayern verursacht werden.
2. Öffentliche Hand:
 - a) das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie jede auf Grund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und
 - b) jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Nr. 1 allein oder mehrere Personen nach Nr. 1 zusammen unmittelbar oder mittelbar
 - die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
 - über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.

²Ausgenommen sind öffentliche Einrichtungen und Unternehmen, soweit sie Produkte oder Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen anbieten.

Art. 4 Grundsätze

(1) ¹Klimaschutz ist eine Gemeinschafts- und Querschnittsaufgabe, die ein Handeln der öffentlichen Hand und aller Bürgerinnen und Bürger in verschiedensten Handlungsbereichen erfordert. ²Die öffentliche Hand soll dabei als Vorbild vorangehen.

(2) Die Belange des Klimaschutzes sind bei allem Handeln der öffentlichen Hand zu berücksichtigen, insbesondere für öffentliche Planungen und bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie bei relevanten Vergabeentscheidungen.

(3) ¹Bei allen Planungs- und Abwägungsentscheidungen auf der Grundlage landesrechtlicher Vorschriften kommt dem Klimaschutz ein besonderes Gewicht zu. ²Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt.

(4) Die Staatsregierung trägt dafür Sorge, dass neue sowie zu verändernde Rechtsverordnungen, Fördermittel-Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Landes die Ziele des Gesetzes unterstützen.

(5) Jede und jeder soll nach ihren oder seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen, insbesondere durch einen sparsamen und vorsorgenden Umgang mit natürlichen Ressourcen, Energieeinsparung, eine effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch die Nutzung erneuerbarer Energien.

(6) ¹Die öffentlichen Bildungseinrichtungen gewährleisten im Rahmen ihres Bildungsauftrags die Aufklärung über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie über die Aufgaben des Klimaschutzes; sie fördern das Bewusstsein für Ressourcenschonung, einen sparsamen Umgang mit Energie und die Nutzung erneuerbarer Energien. ²Die Staatsregierung unterstützt zu diesem Zweck auch geeignete Maßnahmen der freien Umweltbildung.

Art. 5

Klimaneutrale öffentliche Hand

(1) Juristische Personen der öffentlichen Hand im Freistaat Bayern organisieren ihren dienstlichen Betrieb bis zum Jahr 2030 in der Gesamtbilanz klimaneutral.

(2) ¹Die klimaneutrale Gesamtbilanz der Staatsverwaltung soll in erster Linie durch die Einsparung von Rohstoffen und Energie sowie der Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. ²Ergänzend kann sie bis zum Jahr 2040 durch Kompensation im Wege rechtlich anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen oder durch negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

(3) Durch Rechtsverordnung kann die Staatsregierung Ausnahmen und nähere Konkretisierungen für einen klimaneutralen dienstlichen Betrieb regeln.

Teil 2

Klimaschutzziele

Art. 6

Klimaschutzziele

(1) Die Gesamtsumme der in Bayern verursachten Treibhausgasemissionen soll vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Jahr 2050 nicht mehr als 1 Mrd. Tonnen CO₂-Äquivalente betragen.

(2) Für den anschließenden Zeitraum strebt Bayern das Ziel der Klimaneutralität an.

(3) Die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen sollen bis zum Jahr 2030 nicht mehr als 3 Tonnen und bis zum Jahr 2040 nicht mehr als 0,5 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Kopf überschreiten.

Art. 7

Bindungswirkung der Klimaschutzziele

(1) ¹Für die Staatsregierung sind die Klimaschutzziele unmittelbar verbindlich. ²Die Staatsregierung ist verpflichtet, ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die landes-

weiten Klimaschutzziele insgesamt zu erreichen und diese insbesondere durch die Erstellung und Umsetzung des Landesklimaschutzkonzepts und in der Landesplanung zu konkretisieren.

(2) Die öffentliche Hand ist verpflichtet, sich für ihren jeweiligen Wirkungsbereich an den Zielen dieses Gesetzes zu orientieren, insbesondere bei der Erstellung von eigenen Klimaschutzkonzepten.

Teil 3 Klimaschutzinstrumente

Art. 8 Landesklimaschutzkonzept

(1) ¹Die Staatsregierung erarbeitet unter umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit ein umfassendes Landesklimaschutzkonzept und leitet dieses dem Landtag 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Beratung und Beschlussfassung zu. ²Im Landesklimaschutzkonzept werden die gesetzlichen Klimaschutzziele für die unterschiedlichen Treibhausgas-Emissionsquellen operationalisiert.

(2) Das Landesklimaschutzkonzept enthält mindestens

1. Zwischenziele zur Reduktion von Treibhausgasen für die Jahre 2025, 2030 und 2040,
2. sektorspezifische Klimaschutzziele für die relevanten Verursachungsbereiche von Treibhausgasemissionen,
3. Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung und zur Erhöhung der Ressourcen- und Energieeffizienz, zur Verminderung von Emissionen aus der Landwirtschaft,
4. Ziele zur generellen Verminderung von Treibhausgasemissionen aus Moorböden, insbesondere durch Extensivierung von genutzten Moorböden, weitgehend flächendeckender Renaturierung nicht intakter Moorböden durch Wiedervernässung und dem strikten Erhalt intakter Moorböden,
5. Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele sowie die Zwischenziele und sektoralen Zwischenziele zu erreichen,
6. ein Landes-Wärmekonzept, mit dem der kosteneffizienteste Pfad zur Erreichung eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands ermittelt wird und die notwendigen Schritte zu seiner Umsetzung beschrieben werden,
7. ein verbindliches Konzept für eine bis zum Jahr 2030 insgesamt klimaneutrale Landesverwaltung.

(3) Bei der Erstellung des Landesklimaschutzkonzepts sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen.

(4) ¹Das Landesklimaschutzkonzept ist spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. ²Abs. 1 gilt entsprechend. ³Dabei ist mindestens darzustellen, ob und inwieweit die in Abs. 2 Buchst. a bis c genannten Ziele voraussichtlich erreicht werden und welche zusätzlichen Strategien und Maßnahmen für die Zielerreichung ergriffen werden sollen.

(5) Die Staatsregierung wird ermächtigt, Inhalte des Landesklimaschutzkonzepts für verbindlich zu erklären.

(6) Mit der Erklärung der Verbindlichkeit werden die Inhalte der Erklärung für alle Stellen der öffentlichen Hand verpflichtend.

Art. 9 Landesplanung

(1) Die Staatsregierung überarbeitet innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Landesentwicklungsprogramm und trifft die notwendigen Festsetzungen zur Konkretisierung und Steuerung der räumlichen Auswirkungen der Klimaschutzmaßnahmen und der Klimaanpassungsstrategie.

(2) Mindestens 1 Prozent der Landesfläche soll für die Energiegewinnung aus Sonnenenergie (Photovoltaik und Solarthermie) auf Freiflächen bereitstehen, mindestens 2 Prozent zur Windkraftnutzung.

Art. 10 Regionalplanung

¹Die Regionalplanung beachtet die Klimaschutzziele sowie die Ziele in Art. 9 Abs. 2. ²Die Regionalpläne steuern die zur Zielerreichung notwendigen raumrelevanten Maßnahmen auf regionaler Ebene. ³Sie tragen insbesondere der Notwendigkeit einer ortsnahe Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Wärme für Städte und Gemeinden Rechnung.

Art. 11 Kommunale Klimaschutzkonzepte

(1) ¹Städte und Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, verpflichtet, für ihren jeweiligen Wirkungsbereich ein Klimaschutzkonzept zu erstellen. ²Für Städte mit mehr als 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gilt hierfür eine Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Übrigen von fünf Jahren. ³Die Klimaschutzkonzepte sind spätestens nach zehn Jahren fortzuschreiben.

(2) Die Klimaschutzkonzepte sollen sich an den Klimaschutzzielen dieses Gesetzes orientieren. Die Klimaschutzkonzepte enthalten mindestens

1. eine Bestandsaufnahme der in der jeweiligen Kommune verursachten Treibhausgas-Emissionen aufgegliedert nach Sektoren,
2. eine Übersicht der von der Kommune beabsichtigten Maßnahmen zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen einschließlich einer Abschätzung ihrer Klimawirkungen und
3. ein Konzept zur Entwicklung eines klimaneutralen Betriebs ab 2030.

(3) Die Klimaschutzkonzepte sind unter angemessener Beteiligung der Öffentlichkeit zu erstellen.

(4) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die inhaltlichen und methodischen Anforderungen an Klimaschutzkonzepte zu konkretisieren. ²In der Verordnung ist der aus der Verpflichtung gegenüber den Gemeinden resultierende finanzielle Ausgleich zu regeln.

Art. 12 Kommunale Wärmeplanung

(1) ¹Städte mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern beschließen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen kommunalen Wärmeplan. ²Mit der kommunalen Wärmeplanung sollen auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Kommunen zugeschnittene langfristige Konzepte zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2040 entwickelt werden. ³Die Wärmeplanung zielt auf die Herstellung eines möglichst breiten gesellschaftlichen Konsenses innerhalb der Kommune; sie ist unter umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit zu erarbeiten.

(2) Der kommunale Wärmeplan enthält mindestens

1. eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Wärme- und Kälteinfrastruktur, der vorhandenen Gebäudetypen und Baualtersklassen sowie des aktuellen und prognostizierten zukünftigen Wärmebedarfs,
2. eine vergleichende Betrachtung verschiedener technischer Möglichkeiten zur Deckung des zukünftigen Wärme- und Kältebedarfs auf klimaneutrale Art und Weise; dabei sind die erwarteten Kosten der verschiedenen Möglichkeiten darzustellen,
3. die Identifizierung von Schwerpunktgebieten für die energetische Gebäudesanierung,
4. eine Untersuchung, ob und für welche Teile der Gemeinde die Entwicklung von Wärme- und Kältenetzen auf Basis erneuerbarer Energien wirtschaftlich langfristig vorteilhaft ist,
5. eine Festlegung, in welchen Teilen der Gemeinde Wärme- und Kältenetze auf Basis erneuerbarer Energien entwickelt oder verdichtet werden sollen und in welchen Teilen der Gemeinde eine dezentrale Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien erfolgen soll,
6. Aussagen zur Größe und Lage der Flächen, die für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Wärme in Anspruch genommen werden sollen,
7. einen Umsetzungsplan zur Realisierung des klimaneutralen Gebäudebestands in der Kommune.

(3) ¹Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Satzung für bestimmte Gebiete zur Förderung des Ziels dieses Gesetzes die Nutzung bestimmter Arten und Techniken der Wärmebedarfsdeckung, insbesondere den Anschluss an ein Fernwärmenetz, vorzuschreiben. ²In der Satzung ist das jeweilige Anschluss- und Benutzungsgebot für eine Wärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung, aus Abwärmenutzung oder aus erneuerbaren Energien zu bestimmen.

(4) Die Gemeinden dürfen auf Abs. 3 beruhende Regelungen als Festsetzungen in Bebauungspläne aufnehmen.

Art. 13 Kommunale Klima-Verkehrsplanung

(1) ¹Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern stellen als selbständigen Teil des Klimaschutzkonzepts gemäß Art. 11 einen kommunalen Klima-Verkehrsplan auf. ²Der kommunale Klima-Verkehrsplan legt fest, mit welchen Mitteln die Kommune die vom lokalen Verkehr induzierten Treibhausgasemissionen so reduziert, dass damit ein zur Erreichung der Klimaschutzziele gemäß Art. 6 proportional angemessener Beitrag geliefert wird.

(2) Der kommunale Klima-Verkehrsplan enthält mindestens

1. eine Bestandsaufnahme der von innerörtlichen Verkehren sowie dem Ziel- und Quellverkehr ausgehenden Treibhausgasemissionen, differenziert nach Verkehrsträgern (Modal Split),
2. ein Ziel zur Reduzierung dieser Emissionen, welches im Verhältnis zum Wirkungsbeitrag der lokalen Verkehrsemissionen zur Klimakrise einen proportional angemessenen kommunalen Beitrag zur Erreichung der Landes-Klimaschutzziele darstellt,
3. Ziele zur Steigerung der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, des Radverkehrs und des Fußverkehrs, zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs sowie zur Reduzierung der spezifischen Emissionen desselben, die in der Summe zur Erreichung des Reduktionsziels nach Nr. 2 führen,
4. ein Radverkehrskonzept einschließlich eines Maßnahmenplans zum Ausbau der Radverkehrs-Infrastruktur; der Plan soll sicherstellen, dass für alle verkehrswesentlichen innerörtlichen Relationen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren sichere Radverkehrsverbindungen zur Verfügung stehen; er enthält zudem ein Konzept zur

Herstellung von sicheren Abstellmöglichkeiten für Fahrräder an radverkehrsrelevanten Orten, insbesondere den Haltestellen des ÖPNV zur Umsetzung des Art. 3 Abs. 2 BayÖPNVG sowie in Einkaufsstraßen;

5. ein Konzept zum Ausbau und zur verstärkten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs; soweit die Gemeinde selbst ÖPNV-Aufgabenträgerin ist, stellt die Gemeinde im Benehmen mit dem für den SPNV zuständigen Aufgabenträger das Konzept in Form eines Nahverkehrsplans und eines ÖPNV-Investitionsplans (Art. 12 bis 14 BayÖPNVG) auf; ist die Gemeinde nicht ÖPNV-Aufgabenträgerin, hat der ÖPNV-Aufgabenträger das Konzept in Form eines Nahverkehrsplans und eines ÖPNV-Investitionsplans für das Gemeindegebiet im Benehmen mit der Gemeinde und dem für den SPNV zuständigen Aufgabenträger aufzustellen.
6. ein Konzept zur Reduzierung der Emissionen des motorisierten Individualverkehrs, einschließlich eines gemeindlichen Parkraumkonzepts sowie eines Konzepts zur Sicherstellung von ausreichend Ladestationen für batterieelektrische Fahrzeuge zur Umsetzung von Art. 13 Abs. 2. Im Rahmen der Erarbeitung und Umsetzung eines gemeindlichen Parkraumkonzepts im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 10 ZustV genannten Höchstsätze für Parkgebühren nicht anwendbar.
7. eine Prognose über den zukünftigen Bedarf an elektrischen Ladestationen (Fahrrad, PKW, ÖPNV, Logistikfahrzeuge).

(3) Art. 11 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 gelten entsprechend. Die Verordnungsermächtigung in Art. 11 Abs. 4 gilt auch für die Bestimmung näherer Anforderungen an kommunale Klima-Verkehrspläne.

Art. 14

Lademöglichkeiten und Abstellplätze für batterieelektrische Kraftfahrzeuge

(1) Die Eigentümer von Tiefgaragen und privaten Parkplätzen mit mehr als sechs Parkplätzen, die bestimmungsgemäß zum Parken am Wohnort oder zum Parken von Pkw während der Arbeitszeit dienen, müssen bis zum 1. Januar 2025 an mindestens 40 Prozent dieser Parkplätze eine Möglichkeit zum Laden von batterieelektrischen Kraftfahrzeugen installieren; bis zum 1. Januar 2030 ist eine entsprechende Lademöglichkeit für 80 Prozent und bis 1. Januar 2035 für alle diese Parkplätze umzusetzen.

(2) ¹Die Gemeinden sind für die in ihre Zuständigkeit fallenden Gebiete der Straßenbaulast für Parkplätze im öffentlichen Raum verpflichtet, sicherzustellen, dass ausreichend Möglichkeiten zum Laden von batterieelektrischen Kraftfahrzeugen zur Verfügung stehen. ²Die Anzahl und Dimensionierung der Lademöglichkeiten soll sich am erwarteten zukünftigen Bedarf des Aufkommens von batterieelektrischen Kraftfahrzeugen orientieren; die Pflicht kann auch ganz oder teilweise dadurch erfüllt werden, dass im Gemeindegebiet eine ausreichende Anzahl an öffentlich zugänglichen Schnellladestationen zur Verfügung steht.

Art. 15

Fahrrad-Abstellplätze in verdichteten Gebieten

(1) Die Gemeinden sorgen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dafür, dass im Gemeindegebiet – insbesondere in verdichteten bestehenden Stadtteilen – ein ausreichendes Angebot an attraktiven wohnort- und arbeitsplatznahen Fahrradstellplätzen entsteht oder beibehalten wird.

(2) Zum Zweck der Feststellung, ob in einer Gemeinde oder in Teilen einer Gemeinde ein erheblicher Mangel an Fahrradstellplätzen besteht oder bei einer verstärkten Fahrradnutzung zu erwarten ist, darf die Gemeinde eigene Daten erheben oder von den Grundstückseigentümern sowie öffentlichen Stellen Daten erheben, Auskunft verlangen und verarbeiten über

1. die Anzahl, Lage, Zugänglichkeit und Beschaffenheit (z. B. Wetterschutz, Art der AnschlieÙmöglichkeiten u. ä.) der auf dem Grundstück vorhandenen Fahrrad-Abstellplätze,
2. die regelmäßige Auslastung der Abstellplätze,

3. die Größe der Wohn- und Nutzfläche von Gebäuden,
4. die Anzahl der Arbeitsplätze auf einem Grundstück.

(3) ¹Für Gebiete mit einem erheblichen Mangel an sicheren, leicht zugänglichen, wettergeschützten Fahrrad-Abstellplätzen soll die Gemeinde Konzepte zur Errichtung zusätzlicher Fahrrad-Abstellplätze im öffentlichen Straßenraum oder auf privaten Grundstücken Dritter schaffen. ²Sie kann dabei insbesondere nach Maßgabe der straßenrechtlichen Vorschriften Kfz-Stellplätze in Fahrradstellplätze umwandeln. ³Die Gemeinde kann in diesen Gebieten für die erstmalige Einrichtung von Fahrrad-Abstellplätzen im öffentlichen Straßenraum, die vorrangig den Nutzern umliegender Grundstücke zur Verfügung gestellt werden, auf der Grundlage einer Satzung Beiträge von den Eigentümern umliegender Grundstücke erheben. ⁴Von Grundstückseigentümern, die auf ihren Grundstücken pro angefangene 40 qm Gebäude-Nutzfläche jeweils mindestens einen sicheren, wettergeschützten und mit dem Fahrrad leicht zugänglichen Fahrrad-Abstellplatz hergerichtet haben, dürfen keine Beiträge erhoben werden.

Art. 16

Klimaneutrale öffentliche Gebäude

(1) ¹Neue Landesbauten sind mindestens als klimaneutrale Gebäude zu errichten. ²Bei der Herstellung der Gebäude werden vorrangig nachwachsende Rohstoffe eingesetzt, insbesondere heimisches Holz. ³Für die Produktion der eingesetzten Baustoffe, die Errichtung und für den Betrieb während der erwarteten Nutzungsdauer werden in der Summe bilanziell nicht mehr Treibhausgase freigesetzt als in verbauten nachwachsenden Baustoffen gebunden sind.

(2) Vor der Entscheidung zur Errichtung neuer Landesbauten ist zu prüfen, ob der vorgesehene Zweck der Gebäude durch die Umnutzung und Sanierung von bestehenden Gebäuden mit einer auf die erwartete Nutzungsdauer bezogenen besseren Klimabilanz gegenüber einem Neubau erreicht werden kann.

(3) Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung den Anwendungsbereich von Abs. 1 und Abs. 2 auf neue Gebäude der öffentlichen Hand ausweiten, soweit und solange die hieraus entstehenden Mehrkosten weitgehend durch ein Förderprogramm kompensiert werden.

Art. 17

Klimabezogener Ressourcenschutz

(1) ¹In Einrichtungen der öffentlichen Hand ist der Einsatz von Kunststoffen aus fossilen Rohstoffen zu minimieren. ²Einweg-Getränkeverpackungen werden in Einrichtungen der öffentlichen Hand nicht verwendet.

(2) Sondernutzungserlaubnisse für den Verkauf von Waren oder Speisen und Getränken auf öffentlichen Straßen und Wegen dürfen nur unter der Auflage genehmigt werden, dass

1. Getränke nur in Mehrweg-Verpackungen bzw. Mehrweg-Trinkbechern abgegeben werden dürfen,
2. Keine Einweg-Teller oder Einweg-Besteck aus Plastik abgegeben werden,
3. Außenflächen auf öffentlichen Wegen nicht mit fossilen Energieträgern beheizt werden.

Teil 4

Klimaanpassung

Art. 18

Klimaanpassungsstrategie

(1) Die Staatsregierung erstellt erstmals spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel und unterrichtet hierüber den Landtag.

(2) Die Anpassungsstrategie enthält mindestens eine Bestandsaufnahme und Prognose über die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels in Bayern sowie Konzepte und Maßnahmen zu den Bereichen Schutz der Gesundheit einschließlich Schutz vor Hitzebelastung in Städten (insbesondere Erhalt und Ausbau von Grünflächen, Bäumen, Parks, Dachbegrünungen, Frischluftschneisen), nachhaltiger Hochwasserschutz und Gewässerbewirtschaftung, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Tourismus.

(3) Die Anpassungsstrategie ist spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Dabei ist der unter Abs. 2 genannte Mindestinhalt zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Abs. 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

Art. 19 Klimafunktion des Bodens

¹Humus ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher der terrestrischen Ökosysteme zu erhalten (Speicherfunktion) und sein Aufbau im Boden zu fördern (Senkenfunktion). ²Im Rahmen des Fortschrittsberichts nach Art. 15 soll die Staatsregierung über die von ihr umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt von Humus im Boden berichten.

Teil 5 Monitoring, Berichte, Klimabeirat

Art. 20 Monitoring und Fortschrittsberichte

(1) Die Staatsregierung überwacht die Einhaltung der Klimaschutzziele und leitet dem Landtag sowie dem Klimabeirat jährlich einen zusammenfassenden Klimaschutz-Fortschrittsbericht zu.

(2) Der Bericht enthält mindestens Übersichten zu

1. den Entwicklungen der Treibhausgasemissionen aufgeschlüsselt nach Sektoren,
2. den im Berichtszeitraum von der Staatsregierung begonnenen wesentlichen neuen Konzepten und Maßnahmen,
3. den im Berichtszeitraum zur Erfüllung der Pflicht nach Art. 4 Abs. 4 vorgenommenen Überprüfungen bei der Veränderung von Rechtsverordnungen, Fördermittel-Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Landes.

Art. 21 Klimabeirat

(1) Bei dem für den Klimaschutz zuständigen Staatsministerium wird ein mit acht bis zwölf Personen besetzter Beirat für Klimaschutz und Klimaanpassung gebildet (Klimabeirat).

(2) ¹Die Mitglieder des Klimabeirats werden auf Vorschlag des für Klimaschutz zuständigen Mitglieds der Staatsregierung vom Landtag ernannt. ²Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Klimabeirats müssen ordentliche Hochschulprofessorinnen oder Hochschulprofessoren sein. ³Bei der Auswahl der Mitglieder des Beirats sind die unterschiedlichen relevanten Fachrichtungen zu berücksichtigen.

(3) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ²Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und erhält eine Geschäftsstelle bei dem für Klimaschutz zuständigen Staatsministerium. ³Der oder die Vorsitzende des Beirats ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsstelle.

(4) ¹Der Beirat berät die Staatsregierung in Fragen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel. ²Das für Klimaschutz zuständige Staatsministerium unterstützt den Klimabeirat durch eine umfassende und frühzeitige Information und Einbindung.

(5) ¹Der Beirat kann auf Anforderung der Staatsregierung oder nach eigenem Ermessen Stellungnahmen beschließen. ²Die Staatsregierung leitet die Stellungnahmen unverzüglich an den Landtag weiter. ³Der Beirat soll mindestens zu folgenden Dokumenten Stellungnahmen abgeben:

1. Landesklimaschutzkonzept und seine Fortschreibungen
2. Jährliche Klimaschutz-Fortschrittsberichte
3. Klima-Anpassungsstrategie und ihre Fortschreibungen.

(6) Der Klimabeirat kann auch Empfehlungen zur Fortschreibung der in Art. 6 genannten Ziele aussprechen, sofern eine solche Fortschreibung notwendig wird, um einen angemessenen bayerischen Beitrag zur Erreichung der globalen Klimaschutzziele zu gewährleisten.

Teil 6 Schlussvorschriften

Art. 22 Datenübermittlung und Datenschutz

(1) Energieunternehmen und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung folgende zum Zweck der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderliche vorhandene energiewirtschaftliche Daten zum Gemeindegebiet oder zu bestimmten Teilen davon in zusammengefasster und anonymisierter Form zu übermitteln:

1. Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energieverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen an Brennstoffen sowie Strom zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen,
2. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Brennstoffen, Wärmeleistung und dem Anteil Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung an der Wärmeleistung von Wärmeerzeugungsanlagen,
3. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Lage und der Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen,
4. weitere zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen zwingend erforderliche Angaben.

(2) ¹Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. ²Die ersuchende Gemeinde trägt die Kosten der Datenbereitstellung und -übermittlung. ³Das für Energie zuständige Staatsministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung festzulegen, welche näheren Angaben zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen im Sinne von Nr. 4 zwingend erforderlich sind.

(3) ¹Soweit zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderlich, kann die Gemeinde den Wärmeenergiebedarf, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung und die anfallende Abwärme von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie öffentlichen Gebäuden ermitteln. ²Hierzu kann sie Angaben über die Höhe des Wärmeenergiebedarfs sowie der Abwärme und die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung verlangen. ³Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Gemeinde darf die übermittelten Daten nur zum Zweck der Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans verwenden und muss diese löschen, soweit sie nicht zu diesem Zweck verwendet werden. ²Im Rahmen der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen stellt die Gemeinde sicher, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben. ³Die Gemeinde darf vorbehaltlich des Absatzes 4 die erhaltenen Daten nicht weitergeben und muss nach Aufstellung des Wärme- oder Kälteplans alle erhaltenen und daraus erzeugten Daten vollständig löschen.

(5) ¹Soweit die Gemeinden Dritte mit der Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne beauftragen, dürfen die Gemeinden die nach Abs. 1 und 2 erhaltenen Daten an die beauftragten Dritten weitergeben. ²Abs. 3 gilt entsprechend für die beauftragten Dritten. Durch eine Beauftragung Dritter bleibt die Verantwortlichkeit der Gemeinde für die Erfüllung der Pflichten aus Abs. 3 unberührt.

Art. 23 In- und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2050 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die globalen Emissionen von Treibhausgasen steigen noch immer an. Wird diese Entwicklung weiter beibehalten, muss nach Szenarien des IPCC bis 2100 mit einer Temperaturerhöhung von 4,2 bis 5 °C gerechnet werden.

Hierzu tragen auch die Treibhausgasemissionen in Deutschland und Bayern maßgeblich bei. Seit Beginn der Industrialisierung hat Deutschland fast fünf Prozent zur globalen Erderwärmung beigetragen, obwohl die deutsche Bevölkerung nur rund ein Prozent der Weltbevölkerung ausmacht.

Berechnungen führender Klimawissenschaftler ergeben, dass weltweit nur noch ein Emissionsbudget von 600 – 1.000 Gigatonnen CO₂-Äquivalente besteht, wenn die Vorgaben des 1,5°C-Ziels eingehalten werden sollen. Ab dem Jahr 2050 muss sich weitgehend ein klimaneutrales Wirtschaften etabliert haben. Es besteht in der internationalen Staatengemeinschaft Einigkeit, dass die Industrieländer wegen der wesentlich höheren Pro-Kopf-Emissionen ihren Ausstoß an Klimagasen bis 2050 um mindestens 95 Prozent gegenüber 1990 zu senken haben.

Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen werden zu einem großen Teil von europäischen und bundesrechtlichen Vorschriften geregelt, jedoch verfügt auch der Freistaat Bayern über verschiedenste Kompetenzen und Möglichkeiten, die von Bayern verursachten Emissionen zu reduzieren. Zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele Deutschlands bedarf es daher einer kohärenten Kooperation des Bundes und der Länder.

Zahlreiche Bundesländer (Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen, Bremen, Schleswig-Holstein, Berlin) haben bereits rechtliche Regelungen zum Klimaschutz und zur Energiepolitik auf Landesebene getroffen. Mit dem Gesetzentwurf soll auch Bayern einen rechtlichen Rahmen für seine Klimaschutzanstrengungen erhalten, um diese effektiver und effizienter auszuüben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1 Zweck des Gesetzes

Die Vorschrift erläutert die Ziele des Gesetzes. Abs. 1 verdeutlicht die Verantwortung Bayerns, einen Beitrag zum globalen Klimaschutz zu leisten. Zudem nimmt die Vorschrift darauf Bezug, dass selbst bei entschlossenem globalen Handeln eine erhebliche Erderwärmung zu erwarten ist und somit Anpassungsmaßnahmen zu treffen sind. Abs. 2 benennt wesentliche Inhalte des Gesetzes.

Zu Art. 2 Anwendungsbereich

Abs. 1 stellt den Vorrang des Bundesrechts klar. Abs. 2 erläutert das Zusammenspiel des Landesklimaschutzrechts bei der Anwendung von anderem Fachrecht und orientiert sich an der Regelung des Landes Baden-Württemberg.

Zu Art. 3 Begriffsbestimmungen

Nr. 1 enthält eine Legaldefinition der Treibhausgase. Im Gesetz wird stets von der Gesamtheit der Treibhausgase gesprochen. Energiebedingte CO₂-Emissionen vorwiegend aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe sind dabei genauso enthalten wie nicht-energiebedingte Treibhausgasemissionen aus industriellen Prozessen, der Landwirtschaft und der Landnutzung. Die letztgenannten Emissionen beispielsweise aus der Tierhaltung und der Landnutzung werden entsprechend ihrem Treibhausgaspotenzial in CO₂-Äquivalenten berechnet. Im Hinblick auf die genannten Gase bezieht sich das Gesetz auf die wesentlichen als Verursacher des Treibhauseffekts erkannten Stoffe. In den Anwendungsbereich der Legaldefinition fallen alle im Freistaat Bayern verursachten Emissionen. Das Gesetz nimmt damit auf die Bilanzierung der Treibhausgasemissionen nach der Verursacherbilanz Bezug und setzt diese als Maßstab für die Erreichung der Klimaschutzziele. Diese Bilanzierungsmethode wird von den Landes- und Bundesbehörden neben der Quellenbilanzierung verwendet. Beide Methoden sind sinnvoll und sollen für das Monitoring weiter angewendet werden, jedoch kann nur eine von Ihnen der rechtsgültige Maßstab für die Klimaschutzziele sein. Der Gesetzentwurf entscheidet sich dabei für die Verursacherbilanz. Der wesentliche Unterschied beider Bilanzierungsmethoden liegt in der Erfassung und Bewertung der Energieumwandlung zur Stromerzeugung. Bei der Quellenbilanz werden lediglich die innerhalb des Bilanzierungsraums emittierten Treibhausgase erfasst, während die Verursacherbilanz auch die mittelbaren Emissionen durch Strom-Importe einbezieht bzw. die bei der Erzeugung von Strom für den Export erzeugten Emissionen nicht berücksichtigt. Die Anwendung der Verursacherbilanz ist als Maßstab für die bayerischen Landes-Klimaschutzziele vor dem Hintergrund der hiesigen bestehenden Rahmenbedingungen angemessener: Mit der in den kommenden Jahren anstehenden Abschaltung der Atomkraftwerke wird Bayern spätestens ab dem Jahr 2023 einen Großteil seines hier verbrauchten Stroms aus anderen Regionen importieren.

Nr. 2 definiert den Anwendungsbereich der Regelungen für die öffentliche Hand. Die Norm orientiert sich eng an der entsprechenden Vorschrift im Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg. Neben der landesunmittelbaren Verwaltung sind damit auch die kommunalen Gliederungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen juristischen Personen erfasst, wobei die Kirchen ausgenommen werden. Daneben sind juristische Personen des Privatrechts einbezogen, auf die öffentlich-rechtliche juristische Personen einen bestimmenden Einfluss haben. Der weite Anwendungsbereich ist gerechtfertigt, weil öffentlich dominierte Akteure eine besondere Vorbildfunktion ausüben sollen und ihnen dies auch zuzumuten ist. Um keine Wettbewerbsnachteile für Stadtwerke u. ä. Unternehmen zu verursachen, sind im Wettbewerb stehende öffentliche Unternehmen vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Zu Art. 4 Grundsätze

In Abs. 1 wird klargestellt, dass Klimaschutz umfassendes staatliches und privates Handeln erfordert. Zudem wird die besondere Verantwortung der öffentlichen Hand als Vorbild angesprochen.

Die Regelung des Abs. 2 enthält eine Generalklausel, wonach der Klimaschutz bei jeglichem Handeln der öffentlichen Hand zu berücksichtigen ist. Im Verwaltungsverfahren ist seitens der Behörden strukturell durch geeignete Verfahrensabläufe zu gewährleisten, dass die Belange des Klimaschutzes in die Verfahren eingebracht und hinreichend Beachtung finden.

Bei der Anwendung von Bundesrecht ist der Handlungsspielraum der Verwaltung zur Einbeziehung landesrechtlicher Erwägungen jedoch nur dann gegeben, soweit das Bundesrecht dies zulässt. Demgegenüber sind die in Abs. 3 behandelten Verwaltungsentscheidungen mit Abwägungs- und Ermessensspielräumen bei Vorgängen, die alleine auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen, deutlich größer. Für diese regelt Abs. 3 ein Optimierungsgebot zugunsten des Klimaschutzes. Der Belang des Klimaschutzes muss mit einem besonderen Gewicht in die Prüfung eingehen. Er genießt jedoch wie auch andere Belange keinen absoluten Vorrang, sondern kann bei entsprechender Begründung von überwiegenden gegenläufigen Interessen entsprechend abgewogen werden. Satz 2 stellt klar, dass die Vorschrift nicht nur für die in Bezug auf die Treibhausgasemis-

sionen mengenmäßig besonders bedeutsamen Entscheidungen (z. B. Ausbau von Verkehrsinfrastruktur) gilt, sondern grundsätzlich auch bei Vorhaben, die im globalen Maßstab nur geringfügige Emissionen verursachen (z. B. Entscheidung über die Zulassung von „Heizpilzen“ in der Gastronomie auf öffentlichen Wegen).

Mit der Regelung des Abs. 4 wird die Staatsregierung verpflichtet, anlässlich des Erlasses von neuen oder der Überarbeitung von bestehenden Vorschriften die Klimawirkungen dieser Vorschriften zu überprüfen und ggf. zu verbessern.

Die Regelung des Abs. 5 hat appellativen Charakter und richtet sich an die gesamte Bevölkerung.

In Abs. 6 werden die öffentlichen Bildungseinrichtungen aufgefordert, den Klimawandel und die verschiedenen Möglichkeiten zu seiner Bekämpfung im Rahmen ihres Bildungsauftrags zu thematisieren. Die Staatsregierung erhält die Aufgabe, bereits existierende Strukturen der freien Umwelthilfe zu unterstützen und auszubauen.

Zu Art. 5 Klimaneutrale öffentliche Hand

Mit der Vorschrift wird die öffentliche Hand verpflichtet, durch den eigenen Dienstbetrieb mittelfristig bilanziell keine Emissionen auszustoßen. Die Verpflichtung trifft alle Organisationen, die der Legaldefinition der öffentlichen Hand unterfallen. Dabei sollen die Verpflichteten zunächst alle Möglichkeiten ausschöpfen, die eigenen Emissionen physisch zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, können Emissionen ergänzend durch Kompensationsmaßnahmen wie zertifizierte Emissionseinsparungen Dritter oder negative Emissionen wie z. B. Aufforstung und Moorrenaturierung bilanziell ausgeglichen werden.

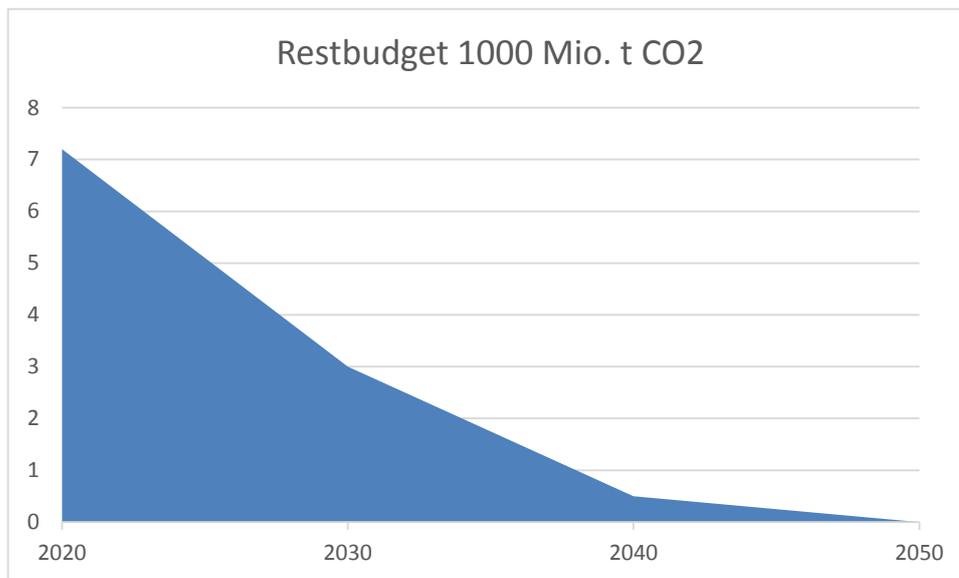
Zu Art. 6 Klimaschutzziele

Mit der Vorschrift werden die gesetzlichen Klimaschutzziele des Freistaates Bayern definiert. Die Klimaschutzziele bestehen aus drei Teilen, die rechtlich nebeneinander stehen und sich ergänzen.

Abs. 1 enthält eine gesetzliche Höchstgrenze der Gesamtemissionen. Im Hinblick auf die bis Mitte des Jahrhunderts mit dem 1,5 °C-Ziel noch vereinbarten Emissionen ergibt sich für Bayern bei einem proportionalen burden sharing innerhalb der Deutschland zugeordneten Emissionsmenge größenordnungsmäßig die im Gesetzentwurf angegebene Emissionssumme. Die Emissions-Höchstgrenze ermöglicht eine Flexibilität bei der Handhabung der Klimaschutzziele, da nicht eine jahresscharfe Betrachtung der Emissionen, sondern eine Gesamtbetrachtung über längere Zeiträume maßgeblich ist. Für den Zeitraum nach 2050 wird das Ziel der Klimaneutralität verfolgt, d. h. es sollen bilanziell keine vermeidbaren zusätzlichen Emissionen mehr verursacht werden, unvermeidbare Emissionen sollen kompensiert werden.

Abs. 2 enthält zusätzlich ein langfristig angelegtes Emissionsminderungsziel bis zur Mitte des Jahrhunderts. Ein solches Ziel ist notwendig, um die Klimaschutzziele insbesondere für andere öffentliche Stellen als die Staatsregierung handhabbar zu machen. Nachgeordnete öffentliche Stellen stehen nicht für die Gesamtemissionen des Landes in der Verantwortung, sondern nur für einen jeweils kleinen Ausschnitt hiervon. Mit der Statuierung eines relativen Emissionsminderungsziels wird diesen Stellen eine leicht auf die eigenen Emissionen herunter zu brechende Zielsetzung an die Hand gegeben.

Abs. 3 enthält zusätzlich Pro-Kopf-Ziele für die jährlichen Emissionsmengen, insbesondere ein Zwischenziel für das Jahr 2030. Für das Jahr 2040 ist als Zielvorgabe die Höchstmenge von 0,5 t pro Kopf angeführt. Dies zeigt den konsequenten und notwendigen Reduktionspfad bis zum Jahr 2050. Ein Hinausschieben von Treibhausgaseinsparungen in den nächsten Jahren würde den Reduktionspfad am Ende noch weitaus steiler ausfallen lassen. Somit soll gewährleistet werden, dass die notwendige Emissionsreduzierung bereits in den kommenden Jahren zu einem relevanten Anteil erreicht wird. Ein völliger Verzicht auf Zwischenziele würde die Gefahr eines Aufschiebens der notwendigen Maßnahmen bergen, was einen umso steileren Reduzierungspfad in späteren Jahren erfordern würde, was zu überproportionalen Kosten oder faktischer Unmöglichkeit der Zielerreichung führen kann.



Zu Art. 7 Bindungswirkung der Klimaschutzziele

Die Vorschrift stellt die unmittelbare Rechtsverbindlichkeit der Klimaschutzziele für die Staatsregierung klar.

Zu Art. 8 Landesklimaschutzkonzept

Die Regelung verpflichtet die Staatsregierung zur Erarbeitung und regelmäßigen Fortschreibung eines landesweiten Klimaschutzkonzepts und stellt hierfür die wesentlichen verfahrensbezogenen und inhaltlichen Rahmenbedingungen auf.

Im Hinblick auf die Methoden der Bilanzierung und der Entwicklung von Sektorenzielen sowie von Maßnahmen lässt der Gesetzentwurf der Staatsregierung großen Spielraum. Zwingend gefordert wird lediglich eine Spezifizierung der Ziele und Maßnahmen nach einzelnen Sektoren. Auch beim Zuschnitt der Sektoren verfügt die Staatsregierung über Freiraum, da sich die bundesweite Erhebung von klimaschutzrelevanten Daten und deren statistische Grundlagen ändern können. Eine Orientierung an den üblichen Sektoren (wie z. B. Industrie, Verkehr, Energieumwandlung usw.) erscheint jedoch zweckmäßig.

Gemäß den Regelungen in Abs. 5 und 6 kann die Staatsregierung einzelne Inhalte des Landesklimaschutzkonzepts für verbindlich erklären. Die von der Erklärung umfassten Inhalte werden damit für öffentliche Stellen rechtlich verbindlich. Die Vorschrift ist an § 6 Abs. 6 des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen angelehnt.

Zu Art. 9 Landesplanung

Mit der Vorschrift wird die Staatsregierung verpflichtet, das Landesentwicklungsprogramm an die Zielsetzungen dieses Gesetzes anzupassen. Abs. 2 legt bezüglich der besonders raumintensiven Erzeugungsformen von erneuerbaren Energien gesetzliche Mindestziele für die Flächenbevorratung fest. Soweit z. B. im Rahmen der Erarbeitung des Landesklimaschutzkonzepts festgestellt wird, dass eine höhere Raumbeanspruchung durch diese Energieerzeugungsformen zur Zielerreichung nötig ist, hat sich die Staatsregierung an diesen höheren Zahlen zu orientieren. In der Art und Weise der Umsetzung dieser Ziele ist die Staatsregierung frei, insbesondere kann es regionale Unterschiede bei der Flächenbevorratung geben.

Zu Art. 10 Regionalplanung

Auch die Regionalplanung hat die Klimaschutzziele zu berücksichtigen. Sie übersetzt diese in Bezug auf die regionalen räumlichen Bedingungen und steuert die zur Zielerreichung notwendigen raumrelevanten Maßnahmen. In Satz 2 wird die besondere Bedeutung der ortsnahen Wärmeerzeugung hervorgehoben, da Wärme anders als Strom

nicht über große Entfernungen transportiert werden kann. Die räumlichen Voraussetzungen z. B. für die ortsnahe Nutzung von Geothermie oder Umweltwärme (z. B. aus Seen) sowie mittels großer solarthermischer Anlagen sollen daher in der Regionalplanung gesichert werden, soweit die Vorhaben raumbedeutsam sind.

Zu Art. 11 Kommunale Klimaschutzkonzepte

Die Vorschrift regelt die Verpflichtungen von Städten und Gemeinden zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten. Aufgrund des Charakters des Klimaschutzes als gesellschaftliche, teilweise kleinteilige Querschnittsaufgabe bedarf erfolgreicher Klimaschutz des Handelns möglichst vieler öffentlicher Akteure. Das Gesetz verlangt von den verpflichteten Stellen eine strukturierte Beschäftigung mit den Herausforderungen und Lösungsansätzen für den Klimaschutz im jeweiligen Wirkungsbereich, lässt ihnen im Einzelnen jedoch großen Freiraum bei der Erfüllung dieser Pflicht.

Im Interesse eines geordneten Vollzugs regelt die Vorschrift eine zeitlich gestaffelte Verpflichtung der größeren Gemeinden zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten. Die gesetzliche Vorschrift lässt den Kommunen im Einzelnen viel Raum bei der Ausarbeitung der Konzepte. Denkbar sind beispielsweise auch gemeinsame Konzepte mehrerer Gemeinden oder Städte. Ebenso können Kommunen ggf. auf bereits bestehende Klimaschutzkonzepte zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht verweisen.

Die Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung der Staatsregierung, mit der spezifische Anforderungen an die Klimaschutzkonzepte geregelt werden können. Zudem ist dort die aus dem Konnexitätsgebot folgende Verpflichtung zum Ausgleich der Kosten der Gemeinden für die Übernahme der neuen kommunalen Aufgabe zu regeln.

Zu Art. 12 Kommunale Wärmeplanung

Größere Städte werden gemäß Abs. 1 nach dem Vorbild Dänemarks verpflichtet zu überprüfen, wie das im Gesetz formulierte Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes möglichst kosteneffizient im jeweiligen Gemeindegebiet umgesetzt werden kann. Dabei ist die Errichtung von Wärmenetzen auf Basis erneuerbarer Energien besonders zu prüfen. Die Erfahrungen aus vielen Kommunen zeigen, dass ein solches strukturiertes gemeinsames Vorgehen in zahlreichen Städten und Gemeinden die Erreichung der Klimaschutzziele zu deutlich niedrigeren Kosten ermöglichen kann als eine Vorgehensweise, bei der auf dezentrale, gebäudeseitige Maßnahmen der einzelnen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer gesetzt wird.

In Abs. 2 werden Mindestanforderungen an die kommunale Wärmeplanung definiert.

Abs. 3 enthält eine Ermächtigung der Kommunen zum Erlass von Satzungen, mit denen der Einsatz klimafreundlicher Technologien für Gebäudeeigentümer vorgeschrieben wird. Diese Regelungsmöglichkeit ist vor dem Hintergrund der bestehenden defizitären kommunalen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Bebauungsplanung sinnvoll. In der bundesweiten Fachdiskussion um Festsetzungsmöglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nach dem BauGB wird teilweise bestritten, dass privaten Bauherren der Bau und die Nutzung dezentraler Solarthermieanlagen auf oder an Gebäuden vorgeschrieben werden kann. Auch existieren unterschiedliche rechtliche Einschätzungen zur Möglichkeit, den Anschluss an ein Wärmenetz mit erneuerbaren Energien auf der Grundlage von § 9 BauGB festzusetzen. Mit der hier geregelten landesrechtlichen Ermächtigung zum Erlass entsprechender Satzungen wird eine bereits seit vielen Jahren im hamburgischen Landesrecht bestehende Regelung aufgegriffen, auf dessen Grundlage bereits zahlreiche Wärmenetze mit einem hohen Mindestanteil erneuerbarer Energien festgesetzt wurden.

Abs. 4 regelt auf Grundlage der entsprechenden Ermächtigung aus § 9 Abs. 4 BauGB, dass die Kommunen entsprechende Regelungen als Festsetzungen in Bebauungspläne aufnehmen dürfen. Damit wird es insbesondere ermöglicht, die beschriebenen Regelungen integriert und einheitlich im Rahmen der Erarbeitung von Bebauungsplänen zu treffen.

Zu Art. 13 Kommunale Klimaverkehrsplanung

Für die Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor sowie für die Einhaltung von Luftqualitätszielen sowie Lärm-Immissionswerten haben die Städte eine Schlüsselrolle.

Ohne eine strukturierte, zielorientierte und verbindliche Planung der verkehrlichen Entwicklung, die sich an der Einhaltung der gesetzlichen Klima- und Umweltziele messen lässt, bleibt die kommunale Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur meist situativ getrieben. Zwar verfügen manche Städte über Verkehrsentwicklungspläne oder über Pläne zu einzelnen Aspekten des Verkehrs, z. B. Nahverkehrspläne gem. Art. 13 BayÖPNVG, jedoch gibt es keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines umfassenden Verkehrsentwicklungsplans. In der Folge fehlt auch in vielen größeren Kommunen häufig eine strategische Konzeption zum Erreichen der Klimaschutzziele im Verkehrssektor. Angesichts der hohen Emissionen an Treibhausgasen im Verkehrsbereich und der bisherigen Nicht-Erreichung einer Trendwende zur effektiven Reduktion ist geschlossenes Handeln notwendig. So hat für die kommunalen Verkehre die Kommune eine Schlüsselposition für das Erreichen der Klimaschutzziele, weshalb für größere Kommunen eine entsprechende Planungspflicht statuiert und näher spezifiziert wird.

Der kommunale Klimaverkehrsplan umfasst alle Verkehrsarten. Im Rahmen der Planung zum ÖPNV sind alle ÖPNV-Aufgabenträger in die Planung einzubeziehen. Bei der Planung des lokalen motorisierten Individualverkehrs kommt der Parkraumbewirtschaftung eine zentrale Rolle zu. Die Beschränkung der Höhe der Parkgebühren durch die § 10 ZustV (höchstens 0,50 Euro, in Gebieten mit besonderem Parkdruck höchstens 1,30 Euro je angefangener halber Stunde) ist daher für qualifizierte kommunale Verkehrsentwicklungspläne kontraproduktiv.

Zu Art. 14 Lademöglichkeiten und Abstellplätze für batterieelektrische Kraftfahrzeuge

Innerhalb der nächsten Generation wird – auch nach den Szenarien der meisten Automobilhersteller – der Verbrennungsmotor in Pkw zunehmend von klimafreundlichen Antrieben, insbesondere batterieelektrischer Art, abgelöst. Dieser anstehende Technologiewechsel bedarf auch auf infrastruktureller Seite erheblicher Veränderungen, um eine Beladung der Fahrzeuge sowie eine flexible Interaktion der Pkw-Batteriespeicher mit dem Stromnetz während der üblichen Standzeiten sicherzustellen. Um das Stromnetz nicht durch Lastspitzen übermäßig zu belasten, muss vor allem nachts und während der Arbeitszeit eine möglichst flächendeckende, intelligente Infrastruktur für batterieelektrische Pkw vorhanden sein. Tiefgaragen und Parkplätze an Wohnhäusern sowie Arbeitgeberstellplätze sind daher besonders wichtige Standorte, die prioritär mittels dieser Vorschrift zum Laden von Elektro-Pkw ausgerüstet werden sollen.

Die Vorschrift geht dabei über die Europäische Richtlinie 2018/844 vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden hinaus. Gemäß Art. 8 der Richtlinie gelten die Vorschriften zur Installation von Leerrohren oder Ladestationen lediglich für neue und grundlegend renovierte Gebäude mit mehr als zehn Parkplätzen. Dies ist jedoch nicht ausreichend, um proaktiv zur Bereitung des Markthochlaufs von batterieelektrischen Fahrzeugen die notwendige Ladeinfrastruktur auszurollen.

Die Vorschrift dieses Gesetzes ist auch im Hinblick auf den Bestandsschutz für bestehende, genehmigte Gebäude verhältnismäßig und verfassungsrechtlich zulässig. Mit der zukünftigen Rolle der Elektromobilität als voraussichtlichen wichtigsten klimafreundlichen Pkw-Antrieb werden Ladestationen an Parkplätzen in Wohn- und Arbeitsgebäuden über kurz oder lang ohnehin von Gebäudeeigentümern gebaut werden müssen, um Parkplätze künftig noch vermieten zu können. Die Pflicht zur Umsetzung dieser Maßnahme bereits bis zum Jahr 2025 bzw. 2030 bedeutet daher lediglich ein Vorziehen einer ohnehin spätestens in den Folgejahren anstehenden Maßnahme, um den Markthochlauf dieser für den Klimaschutz im Mobilitätssektor elementar wichtigen Technologie zu beschleunigen. Angesichts dieser niedrigen Eingriffsintensität und der herausragenden Bedeutung einer ausreichenden elektrischen Ladeinfrastruktur für den Klimaschutz im Verkehrssektor ist der grundrechtliche Eingriff in das Eigentum am Gebäude noch verhältnismäßig im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

Abs. 2 bezieht sich auf Lademöglichkeiten im öffentlich zugänglichen Raum. Die Parkmöglichkeiten im öffentlichen Raum sind wichtig für Anwohner, die weder über einen wohnortnahen Garagenparkplatz verfügen (sondern auf Parkplätze im öffentlichen Straßenraum angewiesen sind) und die auch nicht mit dem Kfz zu einer Arbeitsstätte mit

Lademöglichkeit fahren. Für diese Gruppe sind wohnortnahe Lademöglichkeiten besonders erforderlich. Die Kommune soll beobachten, ob auch bei einem Hochlauf der E-Mobilität im Gemeindegebiet ausreichend Ladestationen im halböffentlichen Raum (z. B. Schnellladestationen an Tankstellen oder Autohäusern, Supermärkte) zur Verfügung stehen.

Zu Art. 15 Fahrrad-Abstellplätze in verdichteten Gebieten

Insbesondere in bestehenden, dicht besiedelten Quartieren existiert für die Bewohnerinnen und Bewohner oft keine ausreichende Anzahl an Fahrradstellplätzen. Mit dem hier geregelten Instrumentarium sollen die Gemeinden in die Lage versetzt werden, die fehlenden Fahrradstellplätze auch im öffentlichen Raum vorzubereiten und auch durch die maßgeblichen Nutznießer auf Seiten der Gebäudeeigentümer mittels Beitragserhebung zu finanzieren. Maßgeblicher Sondervorteil auf Seiten der Beitragspflichtigen ist hier die Schaffung neuer kommunaler Einrichtungen, die maßgeblich von den Nutzerinnen und Nutzern der umliegenden Gebäude genutzt werden und damit den Grundstückseigentümern als Sondervorteil zugutekommen.

Zu Art. 16 Klimaneutrale öffentliche Gebäude

Abs. 1 regelt generelle Anforderungen an neue Landesbauten. Nicht alleine wegen der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, sondern auch weil die meisten der heute gebauten öffentlichen Gebäude weit über 2050 hinaus noch stehen und genutzt werden, wenn praktisch keine Treibhausgasemissionen mehr in die Atmosphäre abgegeben werden dürfen, die nicht wieder an anderer Stelle kompensiert werden, sollte bereits heute eine klimaneutrale Errichtung und Betrieb der Gebäude gewährleistet werden. Dabei sind auch die hohen Treibhausgasemissionen für die Herstellung des Baustoffs Zement sowie – auf der anderen Seite – das hohe Potenzial zur dauerhaften CO₂-Speicherung von Holz einzubeziehen.

Abs. 2 regelt eine Prüfpflicht, mit der sichergestellt werden soll, dass vor der Entscheidung zur Errichtung neuer Landesbauten überprüft wird, ob der vorgesehene Zweck der Gebäude durch die Umnutzung und Sanierung von bestehenden Gebäuden erreicht werden kann und ob bei der Gebäudesanierung und der anschließenden Nutzung insgesamt weniger Treibhausgasemissionen induziert werden als im Fall eines Neubaus.

In Abs. 3 wird der Staatsregierung die Möglichkeit zur Ausweitung der für Landesgebäude geregelten Anforderung der Klimaneutralität auf alle neuen Gebäude der öffentlichen Hand gegeben.

Zu Art. 17 Klimabezogener Ressourcenschutz

Der Übergang in eine dekarbonisierte Wirtschaftsweise erfordert einen schrittweisen Verzicht auf Kunststoffe aus fossilem Mineralöl. Die Generealklausel regelt daher ein Minimierungsgebot für öffentliche Einrichtungen und den dortigen Verzicht auf Einweg-Verpackungen. Hierdurch soll auch die bayerische Getränkewirtschaft mit ihrem noch vergleichsweise hohem Mehrweganteil gestützt werden.

Des Weiteren regelt die Vorschrift klimabezogene Anforderungen bei der Gewährung von Sondernutzungserlaubnissen für öffentliche Straßen und Wege (z. B. Außengastronomie und Straßenfeste). Gerade der Einsatz von „Heizpilzen“, die mit fossilen Brennstoffen befeuert werden, ist in Zeiten einer zunehmenden Klimakrise nicht zu verantworten. Die öffentliche Hand soll durch eine klare und einheitliche Regelung für die Nutzung des öffentlichen Raums Vorbild sein.

Art. 18 Klimaanpassungsstrategie

Die Vorschrift regelt Fristen und Mindestinhalte für die Erstellung einer Anpassungsstrategie an den Klimawandel durch die Staatsregierung.

Art. 19 Klimafunktion des Bodens

Die Norm hat deklaratorischen Charakter und hebt die wichtigen Funktionen des Bodens für den Klimaschutz und die Klimaanpassung hervor. Aus diesem Grund hat die Staatsregierung dieses Thema entsprechend bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Gesetz zu behandeln.

Zu Art. 20 Monitoring und Fortschrittsberichte

Für Gewährleistung einer möglichst sicheren Erreichung der gesetzlichen Ziele ist eine kontinuierliche Überwachung des Umsetzungsstands für die Durchführung dieses Gesetzes notwendig. Die Vorschrift behandelt Überwachungs- und Berichtspflichten der Staatsregierung.

Zu Art. 21 Klimabeirat

Die Vorschrift regelt die Zusammensetzung und Aufgaben des Klimabeirats. Damit wird ein unabhängiges, wissenschaftliches Beratungsgremium geschaffen, welches die Staatsregierung in Klimafragen berät. Durch die Unterstützung mittels einer Geschäftsstelle erhält der Beirat die Mittel, regelmäßige Stellungnahmen abzugeben.

Zu Art. 22 Datenübermittlung und Datenschutz

Die Vorschrift regelt die Pflichten und Befugnisse öffentlicher Stellen bei der Akquisition von Daten zur Erstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen. Sie ist angelehnt an § 7 Abs. 2 bis 5 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes von Schleswig-Holstein.

Zu Art. 23 In- und Außerkrafttreten

Die Norm regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten des Gesetzes. Das Datum des Inkrafttretens ist in den Gesetzesberatungen zu ergänzen.